

RS OGH 1992/9/29 10ObS186/92, 10ObS86/93, 10ObS47/14f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1992

Norm

ASVG §258 Abs2

Rechtssatz

Wird im Rahmen einer Wiederaufnahmsklage gegen die Verlassenschaft nach dem Versicherten das Urteil, welches das Unterhaltsbegehren der geschiedenen Ehefrau abwies, aufgehoben und ein Unterhaltsbetrag zugesprochen, sind die Voraussetzungen des § 258 Abs 4 ASVG nicht erfüllt, da der Versicherte zur Zeit seines Todes keinerlei Unterhaltsleistungen zu erbringen hatte und dem im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Urteil in Ansehung der Unterhaltspflicht des Versicherten zur Zeit seines Todes ein Verhandlungsstoff zugrundelag, der zu Lebzeiten des Versicherten nicht geltend gemacht worden war.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 186/92
Entscheidungstext OGH 29.09.1992 10 ObS 186/92
Veröff: SSV-NF 6/99
- 10 ObS 86/93
Entscheidungstext OGH 11.05.1993 10 ObS 86/93
Auch
- 10 ObS 47/14f
Entscheidungstext OGH 19.05.2014 10 ObS 47/14f
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0085166

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at